

Nichtamtliche Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf vom 17.08.2020

Aufgrund und im Rahmen der §§53-57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 ([GV. NRW. S. 547](#)) zuletzt geändert am 12. Juli 2019 ([GV. NRW. S. 377](#)) sowie die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2005 ([GV. NRW. S. 190](#)) zuletzt geändert am 16. September 2014 ([GV. NRW. S. 547](#)) gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines	3
§1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	3
§2 Rechte und Pflichten der Studierenden	3
§3 Aufgaben der Studierendenschaft	3
§4 Organe der Studierendenschaft	4
Teil 2: Bildung, Geschäftsführung, Aufgaben der Organe	4
Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen	4
§5 Öffentlichkeit	4
§6 Zusammensetzung und Wahl	4
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§8 Umlaufverfahren und digitale Sitzungen	5
Abschnitt 2: Studierendenparlament (StuPa)	5
§9 Stellung	5
§10 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlamentes	5
§11 Aufgaben des Studierendenparlamentes	6
§12 Einberufung des Studierendenparlamentes	6
§13 Beschlüsse des Studierendenparlamentes	6
§14 Präsidium des Studierendenparlamentes	7
§15 Wahl & Abwahl des Präsidiums	7
§16 Aufgaben des Präsidiums	7
§17 Ausschüsse des Studierendenparlamentes	7
§18 Auflösung des Studierendenparlamentes	8
Abschnitt 3: Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	8
§19 Stellung	8
§20 Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschuss	8
§21 AStA-Vorstand	9
§22 Zuständigkeit und Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	9
§23 Zuständigkeit und Aufgaben der Referate	10
§24 Autonome Referate	10
§25 Organisation der autonomen Referate	10
§26 Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss	11
§27 Geschäftsverteilung und Beschlüsse	11
§28 Anwesenheits- und Auskunftspflicht	11
Abschnitt 4: Fachschaftsrahmenordnung	11
§29 Bestimmung und Stellung der Fachschaften	11
§30 Zuständigkeit	12
§31 Organe der Fachschaft	12
§32 Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung (FSVV)	12
§33 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung	13
§34 Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung	13

§35 Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrates (FSR)	13
§36 Aufgaben des Fachschaftsrates	13
§37 Zuweisungen an die Fachschaften	14
§38 Ergänzende Ordnungen der Fachschaften	14
Abschnitt 5: Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)	14
§39 Zusammensetzung	14
§40 Fachschaftenreferat (FSRef)	14
§41 Aufgaben	15
§42 Sitzungsmodus	15
§43 Rechtsaufsicht	15
Teil 3: Besondere Verfahren	15
Abschnitt 1: Urabstimmung	15
§44 Gegenstand und Gültigkeit	15
§45 Verfahren	15
Abschnitt 2: Vollversammlung	16
§46 Stellung	16
§47 Einladung	16
§48 Durchführung	16
Teil 4: Beitrags- und Haushaltswesen	16
§49 Beitragserhebung	16
§50 Haushaltsplan und Haushaltsjahr	16
§51 Mittelbewirtschaftung der Fachschaften und autonomen Referate	17
§52 Kassenprüfung und Finanzprüfungsausschuss (FPA)	17
§53 Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln	17
§54 Haushaltsführung und Übertragung von Befugnissen des AStA-Finanzreferates und der Kassenverwaltung	18
Teil 5: Schlussbestimmung	18
§55 Änderung der Satzung	18
§56 Ergänzende Ordnungen	18
§57 Übergangsregelungen	18
§58 Inkrafttreten	18

Teil 1: Allgemeines

§1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Studierende Person im Sinne dieser Satzung ist jede*r die*der nach [§48 HG NRW](#) und Einschreibeordnung der Hochschule Düsseldorf ordentlich als Ersthörer immatrikuliert ist.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden der Hochschule Düsseldorf bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule Düsseldorf.
- (4) Die Studierendenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten und Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmung selbst.
- (5) Die Studierendenschaft hat das Recht, Dachverbänden beizutreten.

§2 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Studierende unterliegen mit der Immatrikulation den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Studierende haben die folgenden Rechte:
 1. aktives und passives Wahlrecht
 2. Antrags- und Anfragerecht bei den Organen
 3. Bekleiden von Ämtern der studentischen Selbstverwaltung
 4. Bitten und Beschwerden an die Organe richten
- (3) Studierende sind verpflichtet, einen Beitrag für die Studierendenschaft zu entrichten. Hierzu erlässt das Studierendenparlament eine Beitragsordnung sowie eine Sozialfondsordnung.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind aufgerufen, ihre Rechte aus dieser Satzung auszuüben.

§3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft legt ihre Aufgaben in ihrer Satzung und in ihren Ordnungen fest.
- (2) Diese Aufgaben sind insbesondere:
 1. Die Wahrung der Selbstverwaltung der Studierendenschaft
 2. Die Vertretung der Studierenden gegenüber den Organen und Einrichtungen der Hochschule
 3. Die Interessen der Studierenden im Rahmen des Gesetzes zu vertreten
 4. An der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen ([§3 HG](#)), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken
 5. Auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz, Akzeptanz und Gleichbehandlung ihrer Mitglieder zu fördern
 6. Die Vertretung der fachlichen Belange der Studierenden
 7. Die Betreuung und Unterstützung der Studierenden in sozialen, demokratischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten
 - a. Dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und/oder zu pflegenden Angehörigen und/oder der mit Behinderungen, sowie chronischen und/oder psychischen Erkrankungen zu berücksichtigen
 8. die Förderung kultureller und sportlicher Interessen
 9. die Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen
- (3) Die Studierendenschaft lehnt jedwede sexistische, rassistische, antisemitische, ableistische, klassizistische, transphobe oder homophobe Veranstaltungen sowie jene mit anderem diskriminierendem Inhalt ab und stellt sich entschieden gegen jede derartige Veranstaltung, auch jene die nicht durch diese Satzung gedeckt sind.

§4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft erklärt ihren Willen durch die gewählten Organe, Urabstimmungen und durch Vollversammlungen.
- (2) Die Organe der Studierenden sind:
 1. Das Studierendenparlament (StuPa)
 2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- (3) Die Organe der Studierendenschaft geben sich Geschäftsordnungen (GO).
- (4) Organe und Willenserklärungen der Fachschaften regelt [§31](#) dieser Satzung (Fachschaftsrahmenordnung).

Teil 2: Bildung, Geschäftsführung, Aufgaben der Organe

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

§5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft müssen unter Angabe der Tagesordnung am Tag der Einladung öffentlich angekündigt werden.
- (2) Als Veröffentlicht gelten Schriftstücke dann, wenn sie der Studierendenschaft über die Website des AStA zugänglich gemacht sind. Zusätzlich kann die Veröffentlichung über weitere Kanäle erfolgen. Ein Aushang in Textform ist, wenn nicht anders geregelt, nicht ausreichend.
- (3) Die Beschlüsse der Organe haben, sofern sie nicht Personalangelegenheiten der Angestellten oder Referent*innen der Studierendenschaft betreffen, unverzüglich für fünf Vorlesungstage an einem dafür vorgesehenen Platz in allgemein zugänglichen Räumen des AStA zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass die von Beschlüssen betroffenen Studierenden angemessen informiert werden.
- (4) Ordnungen und Satzungen treten gemäß [§53 Abs.4 Satz 3 HG NRW](#) am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Form einer amtlichen Bekanntmachung der Hochschule Düsseldorf in Kraft.
- (5) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten, deren Veröffentlichung der Studierendenschaft erheblichen Schaden zufügen könnten, sowie Personalangelegenheiten der Angestellten oder Referent*innen der Studierendenschaft.
Ob eine Sitzung nichtöffentlich gehalten wird entscheidet die einfache Mehrheit des betroffenen Organs per nichtöffentlicher Entscheidung.

§6 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Organe der Studierendenschaft setzen sich aus Studierenden nach [§1](#) Abs.1 zusammen.
- (2) Die Organe werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wähler*innengruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Sitze verteilt.
- (3) Die Mitglieder der Organe werden für ein Jahr gewählt.
- (4) Die Möglichkeit der Briefwahl ist vorzusehen.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung (WO).

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der jeweiligen Organe haben das Recht, zur Sache zu sprechen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Organe haben die Pflicht, an satzungsgemäß einberufenen Zusammenkünften der Organe teilzunehmen.
- (3) Die Organe führen die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählten Organe weiter.
- (4) Das Nähere wird in den Geschäftsordnungen der Organe und in der Wahlordnung geregelt.

§8 Umlaufverfahren und digitale Sitzungen

- (1) Beschlussfassung bzw. Abstimmung über zu behandelnde Sachverhalte mittels elektronischer Umlauf- bzw. Abstimmungsverfahren (z.B. E-Mail, SharePoint usw.) sind möglich. Diese müssen mit einer Frist von einer Woche zur Abstimmung und der Verkündung des Abstimmungsergebnisses durch den Gremienvorsitz oder eine beauftragte Person per E-Mail durchgeführt werden.
- (2) Sitzungen dürfen zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit oder in dringenden Angelegenheiten in digitaler Form stattfinden. Die Gremien bestimmen selbst mit einfacher Mehrheit ob Sitzungen in dieser Form stattfinden dürfen und müssen dies begründen und protokollieren.
- (3) Der AStA-Vorstand hat bzgl. Sitzungen, welche nach Abs.2 Satz 1 stattfinden, ein Veto-Recht, welches einer Begründung bedarf.

Abschnitt 2: Studierendenparlament (StuPa)

§9 Stellung

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Die Regelung über die Urabstimmung gemäß [§44](#) bleibt unberührt.

§10 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlamentes

- (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Das Studierendenparlament der Hochschule Düsseldorf setzt sich aus 21, durch Listenwahl von der Studierendenschaft gewählten, Mitgliedern sowie deren Stellvertretenden zusammen. Bestimmungen in der Wahlordnung, die für dort genannte Sonderfälle eine Reduzierung der Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes vorsehen, bleiben von dieser Maßnahme unberührt.
- (3) Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die 21 ordentlichen Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wahlvorschläge (Listen) nach dem Verfahren nach d'Hondt verteilt. Die Wahlperiode endet mit zusammentritt des neuen StuPa. Die Neuwahlen finden innerhalb einer Kalenderwoche statt. Diese muss innerhalb der Vorlesungszeit liegen. Das StuPa tritt spätestens 2 Wochen nach der Festlegung des Endergebnisses zusammen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Rangfolge der Stellvertretungen entspricht der Rangfolge der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Liste und richtet sich bei Stimmengleichheit gemäß der Rangfolge des eingereichten Wahlvorschlages. Die Stellvertretungen erhalten wie die direkt gewählten Mitglieder ebenfalls Einladungen vom Präsidium.
- (5) Bei weniger als 11 Mitgliedern des Studierendenparlamentes finden unverzüglich Neuwahlen statt.

§11 Aufgaben des Studierendenparlamentes

- (1) Das Studierendenparlament ist für die Bestimmung der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und der damit verbundenen Aufgaben zuständig.
- (2) Diese Aufgaben sind insbesondere:
 1. Wahrnehmung der Interessen der Studierendenschaft
 2. Beschließung der Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft
 3. Beschließung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft
 4. Wahl, Abwahl und Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Bei weniger als drei Vorsitzenden ist die Abwahl einer vorsitzenden Person nur durch die Wahl einer neuen Vorsitzenden Person bzw. Stellvertreter*in zulässig
 5. Wahl der ständigen Ausschüsse
 6. Erlass und Änderung der Beitragsordnung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung sowie Festlegung des Wahltermins.
 7. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Ordnungen, wobei [§29](#) Abs.3 und [§55](#) dieser Satzung unberührt bleiben
 8. Feststellung des Haushaltsplanes sowie der Nachtragshaushalte und die Kontrolle deren Durchführung
 9. Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften
- (3) Das Studierendenparlament gibt sich in der konstituierenden Sitzung einer jeden Wahlperiode eine Geschäftsordnung. Diese gilt auch für alle anderen Organe und Kommissionen der Studierendenschaft, sofern diese für sich keine Änderungen beschließen, die dann - mit Ausnahme der FSRK - der Zustimmung des StuPa bedürfen und soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (4) Das Studierendenparlament kann neben den ständigen Ausschüssen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (5) Das Studierendenparlament kann für begrenzte Zeiträume und Arbeitsfelder Projektstellen einrichten. Die Projektstellen werden vom AStA-Vorstand ausgeschrieben.
- (6) Das Studierendenparlament muss auf Antrag von mindestens 20% seiner Mitglieder Untersuchungsausschüsse einsetzen.

§12 Einberufung des Studierendenparlamentes

- (1) Das StuPa muss mindestens 2 mal im Semester unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform an alle Mitglieder und durch Veröffentlichung einberufen. Die Einladung muss - außer in dringlichen Fällen - mindestens 7 und höchstens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. Im Fall einer dringlichen Einberufung ohne Einhaltung dieser Frist können auf dieser Sitzung keine Satzungsänderungen beschlossen und keine Wahlen beschlossen oder durchgeführt werden.
- (2) Es muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa, ein Ausschuss oder der AStA-Vorsitz dieses schriftlich beim StuPa-Präsidium verlangen.
- (3) Die Mitglieder des StuPa sind zur Teilnahme an den Sitzungen des StuPa verpflichtet.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

§13 Beschlüsse des Studierendenparlamentes

- (1) Ein Beschluss ist gültig, wenn
 1. Die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde
 2. Mehr als die Hälfte der StuPa-Mitglieder anwesend war
 3. Für den Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden und sich weniger als die Hälfte der Abstimmenden der Stimme enthalten haben, sofern keine Sonderregelung gilt.

- (2) Ist die Bedingung nach Abs.1 Punkt 2 nicht erfüllt, so ist das StuPa nicht beschlussfähig. Auf Antrag ist durch die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu prüfen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss innerhalb einer Woche, jedoch frühestens 24 Stunden nach Beginn der als beschlussunfähig festgestellten Sitzung, eine weitere Sitzung des StuPa stattfinden. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die Einladungsfrist gemäß §12 Abs.1 ist einzuhalten.
- (3) In eine Einladung kann ein Ersatztermin aufgenommen werden für den Fall, dass die einberufene Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande kommt. Diese Einladung gilt dann auch für den Ersatztermin. Abs.2,4&5 gelten entsprechend.
- (4) Beschlüsse des StuPa können mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder aufgehoben werden. Eine Aufhebung ist nur dann möglich, wenn zum Tagesordnungspunkt mit entsprechendem Hinweis schriftlich eingeladen wurde. Dauerbeschlüsse des StuPa müssen nach 10 Jahren erneut vom StuPa bestätigt werden.
- (5) Zur Aufstellung oder Änderung der Wahlordnung, der Beitragsordnung oder der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa.

§14 Präsidium des Studierendenparlamentes

- (1) Das Studierendenparlament hat ein Präsidium.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus der*dem Präsident*in und mindestens 1 und höchstens 3 Stellvertreter*innen zusammen.
- (3) Erscheint zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des StuPa kein Mitglied des Präsidiums, so leitet das älteste anwesende Mitglied des StuPa die Wahl einer Sitzungsleitung für diese Sitzung.

§15 Wahl & Abwahl des Präsidiums

- (1) Vorsitzende*r und Stellvertreter*innen werden einzeln in offener Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa gewählt. Sobald 1 Mitglied eine geheime Wahl fordert muss diese geheim erfolgen.
- (2) Kommt in 2 Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang die*der Kandidat*in, die*der die meisten Stimmen erhält, gewählt.
- (3) Vorsitzende*r und Stellvertreter*innen können nur einzeln abgewählt werden. Wenn dadurch die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums weniger als 2 beträgt ist die Abwahl nur möglich, indem mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder ein*e Nachfolger*in gewählt wird.

§16 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Studierendenparlamentes.
- (2) Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - 1. Die Einberufung des Studierendenparlamentes und ggf. der Vollversammlung
 - 2. Die Leitung der Sitzungen des Studierendenparlamentes
- (3) Das Präsidium übt während der Sitzungen des StuPa das Hausrecht aus.
- (4) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes geregelt.

§17 Ausschüsse des Studierendenparlamentes

- (1) Das StuPa unterscheidet zwischen ständigen und ad hoc Ausschüssen. Ständige Ausschüsse sind:
 - 1. Haushaltsausschuss
 - 2. Finanzprüfungsausschuss
 - 3. Kassenprüfungsausschuss
 - 4. Sozialfondausschuss

- (2)Der ständige Haushaltsausschuss setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern zusammen. Er soll in seiner Mehrheit aus StuPa-Mitgliedern bestehen. Seine Mitglieder dürfen nicht dem AStA angehören. Er hat die Aufgaben gemäß §50 (Haushaltsplan und Haushaltsjahr).
- (3)Der ständige Finanzprüfungsausschuss sowie der ständige Kassenprüfungsausschuss setzen sich aus mindestens 2 und höchstens 3 Mitgliedern zusammen. Seine Mitglieder dürfen nicht dem AStA angehören oder nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein. Sie haben die Aufgaben gemäß §23 HWVO sowie §52 dieser Satzung (Kassenprüfung).
- (4)Das StuPa kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungszwecke weitere ad hoc - Ausschüsse einsetzen. Die ad hoc - Ausschüsse setzen sich aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern zusammen. Sie sollen in ihrer Mehrheit aus StuPa-Mitgliedern bestehen.
- (5)Bei der Besetzung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis der Sitzverteilung im Studierendenparlament zu Grunde zu legen.
- (6)Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihren Reihen eine*n Vorsitzende*n und können eine*n Stellvertreter*in wählen.

§18 Auflösung des Studierendenparlamentes

- (1)Die*der Vorsitzende muss das StuPa auflösen, wenn dieses die Auflösung mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt.
- (2)Innerhalb der nächsten 6 Vorlesungswochen haben Neuwahlen stattzufinden. Das StuPa setzt vor seiner Auflösung einen Wahlausschuss ein und bestimmt den Wahltermin. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Abschnitt 3: Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§19 Stellung

- (1)Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Die Regelung über die Urabstimmung gemäß §44 bleibt unberührt.

§20 Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschuss

- (2)Der AStA besteht aus
 1. den Mitgliedern des AStA-Vorstand
 2. dem AStA-Finanzreferat
 3. den weiteren Referent*innen sowie Projektstellen
- (3)Mitglieder des StuPa-Präsidiums können nicht dem AStA angehören.
- (4)Bei einem Amtswechsel des AStA-Vorstand oder des AStA-Finanzreferates ist eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte vorzunehmen. Diese enthält insbesondere eine Belehrung über die relevanten rechtlichen Grundlagen der verfassten Studierendenschaft und ist in Textform zu dokumentieren. Eine Ausfertigung des Übergabe-/Übernahmeprotokolls ist dem StuPa-Präsidium unverzüglich zuzuleiten.
- (4)Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln vom Studierendenparlament gewählt.
- (5)Die Referent*innen stellen sich dem AStA-Vorstand und somit dem AStA vor. Sie werden vom AStA-Vorstand vorgeschlagen und vom Studierendenparlament einzeln gewählt.
- (6)Das Nähere regelt die Wahlordnung und die Geschäftsordnung.

§21 AStA-Vorstand

- (1) Der AStA-Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person und bis zu 4 stellvertretenden Personen. Dabei muss der AStA-Vorstand zu mindestens 50% von Frauen oder diversen¹ Personen besetzt sein. Sollte die Quotierung nicht zustande kommen, ist der neu gewählte AStA-Vorstand kommissarisch weiter handlungsfähig und das StuPa ist verpflichtet aktiv nach einer weiblichen oder diversen Person zu suchen und dies zu jeder Sitzung als Tagesordnungspunkt zu setzen.
- (2) Beschließen die Mitglieder des AStA-Vorstandes einstimmig, keine vorsitzende Person zu ernennen, so gelten alle Mitglieder als Vorsitzende.
- (3) Beschlüsse des AStA-Vorstand sind gültig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder ihm zustimmen. Bei einem Patt entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und aufzubewahren. Sollte Abs.2 In Kraft stehen muss bei einem Patt das StuPa entscheiden.
- (4) Für die Wahl und Abwahl des AStA-Vorstands finden die Bestimmungen des [§15](#) (Wahl und Abwahl des Präsidium) sinngemäße Anwendung.
- (5) Die Amtszeit der*des Vorsitzenden endet mit der Neuwahl des AStA. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet vorzeitig durch
 1. Exmatrikulation von der HSD
 2. Rücktritt, der dem StuPa-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist
 3. konstruktives Misstrauensvotum im StuPa
 4. Geschäftsunfähigkeit
 5. Tod
- (6) Scheidet ein Mitglied des AStA-Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus und die Zahl der Mitglieder sinkt auf 2 aktive Mitglieder, so muss unverzüglich eine Neuwahl angesetzt werden. Alternativ kann die weibliche oder diverse Person kommissarisch ihren Posten weiter besetzen, was durch das StuPa terminiert und protokolliert werden muss.
- (7) Ein Vorstandsmitglied und dem AStA-Finanzreferat sind für den Haushalt der Studierendenschaft zuständig. Die Person muss Mitglied der Studierendenschaft sein. Die*der Finanzreferent*in darf nicht Mitglied des Haushaltsausschusses sein.

§22 Zuständigkeit und Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlament aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. [§44](#) Abs.3 (Urabstimmung) bleibt davon unberührt.
- (2) Diese Aufgaben sind insbesondere:
 1. Die Vertretung der Studierendenschaft vor Gericht und außergerichtlich
 2. Die Aufstellung des Haushaltsplans
 3. Die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlament
 4. Die Koordinierung der studentischen Gremienarbeit
 5. Die Regelung der Zuständigkeit der einzelnen Referent*innen
 6. Die Ausschreibung von Projektstellen
- (3) Der AStA beteiligt sich nicht an der Organisation von Veranstaltungen mit religiösem Charakter.
- (4) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben auf Verlangen des Studierendenparlament die Pflicht, an StuPa-Sitzungen teilzunehmen und diese Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

¹ **Divers:** Unter divers verstehen wir jegliche Personen die sich neben weiblich und männlich, auf ein drittes Geschlecht oder allgemeiner auch auf eine nicht binäre sowie Trans*Geschlechtsidentität beziehen

§23 Zuständigkeit und Aufgaben der Referate

- (1)Referent*innen werden vom AStA-Vorstand dem StuPa für ein bestimmtes Referat vorgeschlagen. Der Vorschlag ist angenommen, wenn er im StuPa eine einfache Mehrheit findet.
- (2)Zum Zeitpunkt der Wahl oder Bestätigung müssen die für das Referat vorgeschlagenen Personen nach [§1](#) Abs.1 der Studierendenschaft angehören.
- (3)Die Amtszeit der Referent*innen endet vorzeitig durch
 1. Rücktritt, der dem StuPa-Präsidium in Textform mitzuteilen ist
 2. Die Entlastung durch den AStA-Vorstand mit Zustimmung des StuPa
 3. Abwahl durch das StuPa mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit
 4. Geschäftsunfähigkeit
 5. Tod
- (4)Die Referent*innen stellen sich dem AStA-Vorstand und dem AStA vor. Sie werden vom AStA-Vorstand vorgeschlagen und vom Studierendenparlament einzeln gewählt.
- (5)Bei gleichzeitigem Ausscheiden des gesamten AStA ist dieser verpflichtet, im besten Gewissen bis zur Amtsübernahme der NachfolgerInnen die Geschäfte weiterzuführen.

§24 Autonome Referate

- (1)Die autonomen Referate haben die Aufgabe, die Belange bestimmter Studierendengruppen zu vertreten und daran mitzuwirken, bestehende Nachteile für diese zu beseitigen.
- (2)Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten besondere Mittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (3)Die autonomen Referate sind:
 1. Referat für Bi-sexuelle und Schwule (BiSchwu)
 2. Frauenreferat
 3. Referat für Lesben, Bi- und Transsexuelle (LBiT)
 4. People of Color Referat

§25 Organisation der autonomen Referate

- (1)Die Wahl und die Entlastung der Referent*innen der autonomen Referate erfolgt durch die autonome Wahl-Vollversammlung. Auf den autonomen Wahl-Vollversammlungen müssen die Wählenden ihren Studierendenstatus an der Hochschule Düsseldorf nachweisen.
- (2)Zum Zeitpunkt der Wahl oder Bestätigung müssen die für das Referat vorgeschlagenen Personen nach [§1](#) Abs.1 der Studierendenschaft angehören.
- (3)Für die autonomen Referate gilt [§46-§49](#) (Vollversammlung) mit Ausnahme von [§46](#) Abs.2. Ein Mitglied des StuPa-Präsidiums kann über die Einhaltung der GO und Satzung beratend zur Seite stehen. Bei Wahlen auf einer autonomen Wahl-VV kann das StuPa-Präsidium auf Antrag des jeweiligen autonomen Referats den ordnungsgemäßen Ablauf bezeugen.
- (4)Bei der Beschlussfassung der autonomen Wahl-Vollversammlung entscheidet die Mehrheit der Teilnehmenden. Auf Wunsch einer*ines Teilnehmenden hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.
- (5)Das StuPa ist über Wahl und Entlassung der Referent*innen durch die jeweiligen autonomen Wahl-Vollversammlungen von diesen zu unterrichten. Die Wahl bleibt davon unberührt.
- (6)autonome Wahl-Vollversammlungen der entsprechenden Studierendengruppen müssen 2 Wochen im Voraus durch Veröffentlichung gemäß bekannt gegeben werden. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

- (7) Es muss mindestens eine Wahl-VV pro Legislatur geben. Eine der Wahl-VVen muss innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der studentischen Wahlen erfolgen. Die Ergebnisse müssen protokolliert und dem AStA-Vorstand sowie StuPa-Präsidium mitgeteilt werden.
- (8) Die Amtszeit der autonomen Referent*innen endet vorzeitig durch
1. Rücktritt, der dem StuPa-Präsidium in Textform mitzuteilen ist
 2. Abwahl durch die Statusgruppe mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit
 3. Geschäftsunfähigkeit
 4. Tod

§26 Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Die Amtszeit des AStA endet mit dem ersten Zusammentritt des neu gewählten StuPa.
- (2) Bis zur Neuwahl der Mitglieder des AStA-Vorstandes und des Finanzreferats bleibt der bisherige AStA kommissarisch im Amt.
- (3) Abweichend von Abs.1 ist die Amtszeit der autonomen Referent*innen nicht an die Amtsperiode des AStA-Vorstandes gebunden. Die alten Referent*innen bleiben nach Beendigung der Amtszeit bis zur Bestätigung der neuen Referent*innen kommissarisch im Amt.

§27 Geschäftsverteilung und Beschlüsse

- (1) Der AStA-Vorstand regelt mit Zustimmung des StuPa die Zuständigkeit der Referent*innen und hat das Recht eigene Aufgaben an Referent*innen zu vergeben.
- (2) Die Referent*innen nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung ihrer Zuständigkeit wahr.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das AStA-Finanzreferat und ein Mitglied des AStA-Vorstandes haben diese zu unterzeichnen.

§28 Anwesenheits- und Auskunftspflicht

- (1) Ein Mitglied des Vorstands nimmt grundsätzlich an StuPa-Sitzungen und der FSRK teil.
- (2) AStA-Mitglieder sollen gehört werden, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie sind auf Verlangen des StuPa-Präsidiums oder der*des Vorsitzenden eines StuPa-Ausschusses bei dessen Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des AStA sind dem StuPa jederzeit auf Verlangen rechenschafts- und auskunftspflichtig. Insbesondere kann ein Mitglied des StuPa auf Antrag Einsicht in sämtliche Geschäfte des AStA nehmen. Dem Antrag ist vom StuPa stattzugeben. Den Mitgliedern des StuPa und seinen Ausschüssen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen; Insbesondere kann der Haushaltsausschuss jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.
- (4) Die*der Finanzreferent*in kann mit Zustimmung des AStA-Vorstands weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Dies gilt auch für Kassenanordnungen.

Abschnitt 4: Fachschaftsrahmenordnung

§29 Bestimmung und Stellung der Fachschaften

- (1) Die Fachschaft ist die Gemeinschaft der eingeschriebenen Studierenden gemäß [§1](#) dieser Satzung der einzelnen Fachbereiche.
- (2) Die Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf gliedert sich in Fachschaften. Die Studierenden eines Fachbereiches bilden eine Fachschaft. Es gibt folgende Fachschaften:

1. Architektur
2. Design
3. Elektro- und Informationstechnik
4. Maschinenbau und Verfahrenstechnik
5. Medien
6. SozialKult
7. Wirtschaftswissenschaften

(3) Jedem Fachbereich, in dem Studierende eingeschrieben sind, ist höchstens eine Fachschaft zugeordnet.

(3a) Aufgrund des inhaltlichen Zusammenschlusses der Fachbereiche Architektur und Design zur Peter Behrens School of Arts (PBSA) sind hier 2 Fachschaften gemeinsam den gleichen Studiengängen zugeordnet.

(4) Den Fachschaften sind die Studierenden der aktuellen Studiengänge des jeweiligen Fachbereiches zugeordnet. Eine Liste der aktuellen Studiengänge wird dieser Satzung angehängt.

(5) Die Fachschaften geben sich Fachschaftsordnungen (FO) im Rahmen dieser Satzung. Die Fachschaftsordnungen werden von den Fachschaftsräten erarbeitet und verabschiedet.

(6) Die Fachschaften verwalten ihre Mittel selbstständig, können dies aber dem AstA schriftlich übertragen. Im Falle der Selbstverwaltung müssen die Fachschaften einen Haushalt nach HWVO NRW führen.

§30 Zuständigkeit

(1) Die Fachschaften sind für die ihren Fachbereich betreffenden Belange der Studierenden und die damit verbundenen Aufgaben zuständig.

(2) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung der Gesamtheit der Studierenden eines Fachbereiches und die Unterstützung einzelner Studierender eines Studienfaches im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse
2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen
3. Die Wahrnehmung fraglicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange ihrer Mitglieder
4. Die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins sowie der Bereitschaft zu aktiver Toleranz ihrer Mitglieder
5. Die Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen auf Fachebene

(3) Diese Aufgaben werden in der Fachschaftsordnung geregelt.

§31 Organe der Fachschaft

(1) Die Fachschaft erklärt ihren Willen durch ihre Organe.

(2) Organe der Fachschaft sind:

1. Der Fachschaftsrat (FSR)
2. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

(3) Für alle Organe gilt gemäß §19 Abs.2 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes diese, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§32 Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfassendes Organ der Fachschaft in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft.

(2) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.

(3) Die FSVV hat folgende Aufgaben:

1. Fassung bindender Beschlüsse für den Fachschaftsrat, ausgenommen Finanzentscheidungen
2. Entgegennahme des allgemeinen Berichtes des Fachschaftsrates 1 mal im Semester

3. Entlastung des Fachschaftsrates
 4. Beschlussfassung über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Fachschaftsordnung und weiterer Ordnungen der Fachschaft
 5. Nominierung der Mitglieder in den nicht studentischen Gremien der Hochschule Düsseldorf, sofern deren Bestellung der Fachschaft obliegt
 6. Diskussion aller die Fachschaft betreffenden Angelegenheiten
- (4)Die FSVV kann die Ordnung der Fachschaft erlassen und ändern.

§33 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

- (1)Die FSVV wird einberufen:
 1. Mindestens einmal per Wahlperiode durch den Fachschaftsrat
 2. Auf Beschluss des Fachschaftsrates
 3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft
- (2)Der Fachschaftsrat kündigt die FSVV und die vorläufige Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher an. Von Mitgliedern der Fachschaft bis zu 2 Tagen vor der FSVV beantragte weitere Tagesordnungspunkte werden aufgenommen und durch den Aushang veröffentlicht. Im Rahmen von auf der Vollversammlung aufgenommenen Tagesordnungspunkten können keine Änderungen der Fachschaftsordnung beschlossen werden. In zusätzlich aufgenommenen Tagesordnungspunkten können keine verbindlichen Beschlüsse im Sinne von [§32](#) Abs.2 gefasst werden, es sei denn, dass 50% der Mitglieder der Fachschaft in einer schriftlichen Abstimmung den Beschluss fassen.
- (3)Die FSVV wählt auf Vorschlag des Fachschaftsrates aus ihrer Mitte eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in.

§34 Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung

- (1)Ein Beschluss ist gültig, wenn
 1. die FSVV ordnungsgemäß einberufen war
 2. bei der Abstimmung mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden
- (2)Zusätzlich zu Abs.1 erfordern verbindliche Beschlüsse für den Fachschaftsrat sowie das Erlassen, Ändern oder Aufheben von Ordnungen der Fachschaft die durch Unterschrift dokumentierte Anwesenheit von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft.
- (3)Beschlüsse der FSVV können nur aufgehoben werden, wenn abweichend von Abs.1 Punkt 2 $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen für die Aufhebung der Beschlüsse stimmt.

§35 Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrates (FSR)

- (1)Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Der Fachschaftsrat besteht aus max. 9 ordentlich gewählten Mitgliedern.
- (2)Die Mitglieder des FSR werden im Zuge allgemeiner Wahl von den Studierenden der jeweiligen Fachschaft durch Urnenwahl mit Hilfe von Wählerverzeichnissen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3)Die Amtszeit des Fachschaftsrats beträgt in der Regel ein Jahr.
- (4)Ein Mitglied ist für die Haushaltsführung der Fachschaft im Rahmen des Gesamthaushalts verantwortlich.

§36 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1)Der FSR vertritt die Fachschaft in den die Fachschaft betreffenden Belangen.
- (2)Der FSR kann Referate einrichten.
- (3)FSR-Mitglieder üben während der Sitzung das Hausrecht aus.

- (4) Der FSR führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft in eigener Verantwortlichkeit. Er ist dabei an verbindliche Beschlüsse der FSVV gemäß §34 gebunden.
- (5) Ein Mitglied des zuletzt amtierenden FSR lädt die neu gewählten Mitglieder des FSR zur konstituierenden Sitzung ein. Sollte dies nicht möglich sein, lädt der Wahlausschuss zur konstituierenden Sitzung ein.
- (6) Der FSR beschließt entweder einen regelmäßigen Termin für die Sitzungen des FSR oder beschließt den Termin der nächsten Sitzung jedes Mal neu.
- (7) Der Termin ist mindestens 3 Werktage vor der Sitzung über die üblichen Veröffentlichungskanäle des FSR bekanntzugeben.
- (8) An die Mitglieder muss eine Einladung in Textform ergehen.
- (9) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (10) Der FSR hat, über seine üblichen Veröffentlichungskanäle, über die anstehenden Wahlen zum neuen FSR zu informieren. Dabei ist zu beachten, dass keine Wahlwerbung für einzelne Listen und/oder Kandidat*innen zulässig ist.

§37 Zuweisungen an die Fachschaften

- (1) Beschlüsse über die Verwendung der im Haushaltsplan zugewiesenen Finanzmittel der Fachschaft können nur vom FSR gefasst werden.
- (2) Der FSR bestellt ein Mitglied aus seiner Mitte zum Finanzbeauftragten, sowie ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Finanzbeauftragten. Der Finanzbeauftragte leitet als direkte Ansprechperson Beschlüsse gem. Abs.1 an den AStA weiter und koordiniert ihre Ausführung mit dem AStA. Dies beinhaltet insbesondere die Erstellung von Kassenanordnungen zur Vorlage beim AStA-Finanzreferat.
- (3) Kassenanordnungen aufgrund von Beschlüssen gem. Abs.1 müssen vom AStA innerhalb von 5 Werktagen ausgeführt werden. Die Frist beginnt mit ordnungsgemäßigem Eingang der Kassenanordnung beim AStA-Finanzreferat. Bei verzögerter Auszahlung ist der AStA zur Erstattung eventuell daraus resultierender Kosten verpflichtet.
- (4) Der FSR berichtet 1 mal per Wahlperiode der FSVV über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft und den Stand der Fachschaftsmittel.
- (5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, bei der Finanzverantwortlichen Person Einsicht in die Finanzen der Fachschaft zu erhalten, wenn dieses mindestens 3 % der Mitglieder der Fachschaft schriftlich verlangen. Die Einsicht muss innerhalb von 2 Wochen gewährt werden.
- (6) Nicht innerhalb eines Haushaltsjahres verausgabte Zuweisungen an eine Fachschaft sind als Rückstellungen in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen. es sei denn die betreffende Fachschaft wurde aufgelöst.

§38 Ergänzende Ordnungen der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften können zur weiteren Regelung eine Fachschaftssatzung und ergänzende Ordnungen erlassen.

Abschnitt 5: Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

§39 Zusammensetzung

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) ist das gemeinsame Gremium der Fachschaftsräte. Mitglieder der FSRK sind die satzungsgemäßen Fachschaften nach §29.

§40 Fachschaftenreferat (FSRef)

- (1) Das Fachschaftenreferat (FSRef) ist die ausführende Instanz der FSRK.
- (2) Das FSRef wird vom AStA-Vorstand vorgeschlagen und im StuPa gewählt.
- (3) Das FSRef hat die Pflicht, der FSRK sowie dem AStA Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

§41 Aufgaben

- (1) Die FSRK vertritt die Gesamtinteressen der Fachschaften.
- (2) Die FSRK dient der Kommunikation und dem Informationsaustausch der Fachschaften untereinander sowie mit dem AstA. Damit trägt sie zur politischen Willensbildung bei.
- (3) Die FSRK unterstützt insbesondere die Koordination von fachbereichs- und fächerübergreifenden Aktivitäten der Studierenden.
- (4) Die FSRK trägt dazu bei, den Stellenwert und die Bedeutung von Fachschaften und ihrer Arbeit im Gesamtzusammenhang der Studierenden und der Hochschule zu artikulieren und zu fördern.
- (5) Die FSRK unterstützt die einzelnen Fachschaften bei der Herstellung einer nachhaltigen und funktionsfähigen Arbeitsstruktur und wirkt darauf hin, dass eine kontinuierliche Vertretung der Studierenden aller Fachbereiche gewährleistet ist.

§42 Sitzungsmodus

- (1) Die FSRK tagt hochschulöffentlich.
- (2) Regelmäßig tagt die FSRK monatlich. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden.
- (3) Die Sitzungen werden vom FSRef einberufen und geleitet.

§43 Rechtsaufsicht

- (1) Die Rechtsaufsicht durch den AstA-Vorstand bleibt unberührt.

Teil 3: Besondere Verfahren

Abschnitt 1: Urabstimmung

§44 Gegenstand und Gültigkeit

- (1) Durch die gemäß [§45](#) durchgeführte Urabstimmung führt die Studierendenschaft die oberste beschlussfassende Funktion selbst aus.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit nach [§11](#) (Aufgaben des Studierendenparlamentes) dieser Satzung sein. Ausnahme hiervon ist die Haushaltsplanung.
- (3) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

§45 Verfahren

- (1) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich beantragt haben.
- (2) Die Urabstimmung ist gleich und geheim. [§2](#) Abs.2 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Urabstimmung beginnt spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim StuPa-Präsidium und muss mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung öffentlich angekündigt werden. Sie wird in einem Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt. Der Beschlusstext muss so formuliert sein, dass nur die Entscheidungen "Ja" und "Nein" möglich sind. Wenn das StuPa nichts anderes beschließt, hat der AstA für eine ordnungsgemäße Durchführung der Urabstimmung Sorge zu tragen. Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

- (4) Die Dauer der Urabstimmung darf 5 Tage nicht überschreiten. Die Zahl der Urnen beträgt mindestens eine pro Fachbereich und höchstens eine pro angefangene 1500 Studierenden; Sie werden in der Regel von 09:00 bis 17:00 Uhr aufgestellt.
- (5) Das weitere regelt die Urabstimmungsordnung (UO), die vom Studierendenparlament zu erarbeiten und zu verabschieden ist.

Abschnitt 2: Vollversammlung

§46 Stellung

- (1) Die Studierendenschaft kann zum Zwecke der Information und Diskussion zu Vollversammlungen eingeladen werden. Sie dient der Meinungsbildung in der Studierendenschaft. Abstimmungen haben nur empfehlenden Charakter.

§47 Einladung

- (1) Zu Vollversammlungen lädt das Präsidium des Studierendenparlament oder der AStA-Vorstand ein.
- (2) Die Vollversammlung wird mindestens 1 mal im Wintersemester vom AStA einberufen. Darüber hinaus kann sie wie folgt zustande kommen:
1. Auf Beschluss des Studierendenparlament
 2. Auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss
 3. Auf Beschluss aller Fachschaftsräte
 4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft

§48 Durchführung

- (1) Die Durchführung obliegt einer auf der VV zu wählenden Versammlungsleitung auf der Grundlage der Geschäftsordnung des StuPa.
- (2) Die Wahl der Versammlungsleitung wird vom StuPa-Präsidium durchgeführt.

Teil 4: Beitrags- und Haushaltswesen

§49 Beitragserhebung

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung sowie die Sozialfondsordnung.

§50 Haushaltsplan und Haushaltsjahr

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch das AStA-Finanzreferat aufgestellt und nach Beratung im Haushaltsausschuss vom Studierendenparlament festgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan muss Zuweisungen an die Fachschaften ausweisen, bei deren Festsetzung die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Haushaltsplanung der Studierendenschaft umfasst 2 Semester. Das Haushaltsjahr beginnt am 01. März jedes Jahres.
- (4) Der Haushaltsplan kann im Haushaltsjahr durch Nachträge ergänzt und verändert werden.
- (5) Der Haushaltsplan muss Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen nachweisen.

- (6) Der Haushaltsplan ist mindestens 6 Wochen vor seiner Feststellung im StuPa dem Haushaltsausschuss vorzulegen. Dieser erarbeitet vor seiner Feststellung durch das StuPa eine Stellungnahme für die Beschlussfassung im StuPa.
- (7) Das Rechnungsergebnis ist unverzüglich innerhalb eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen. Rechnungsergebnis und Ergebnis der Jahresabschlussprüfung des Finanzprüfungsausschusses sind, sobald sie vorliegen und mindestens 1 Monat vor Beschlussfassung des StuPa über die Entlastung des AStA, dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens 2 Wochen vor Beschlussfassung des StuPa hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (8) Die Haushaltskontrolle erfolgt durch den Haushaltsausschuss.

§51 Mittelbewirtschaftung der Fachschaften und autonomen Referate

- (1) Die Mittelbewirtschaftung der Fachschaften erfolgt gem. [§16 Abs.3 HWVO](#) unbeschadet [§37](#) Abs. 1 dieser Satzung durch das AStA-Finanzreferat.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung der autonomen Referate erfolgt durch das AStA-Finanzreferat in deren Sinne.

§52 Kassenprüfung und Finanzprüfungsausschuss (FPA)

- (1) Die Kassenprüfung wird vom Finanzprüfungsausschuss (FPA) des StuPa durchgeführt.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen ob insbesondere
1. der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
 2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
 3. die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind und
 4. die Vordrucke für Schecks und Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.
- Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.
- (3) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses führt der FPA eine Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durch.

§53 Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln

- (1) Das StuPa und der AStA-Vorstand können Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft fassen. Des Weiteren können die autonomen Referate sowie die Organe der Fachschaften Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft aus für diese Referate bzw. Fachschaften im Haushaltsplan vorgesehenen Zuweisungen fassen.
- (2) Geplante Ausgaben im Umfang von mindestens 500€ benötigen einen Beschluss des Studierendenparlaments. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Anforderungen an Preisvergleiche nach [§2 Abs. 2 HWVO](#). Werden zu einem Zweck mehrere Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln gefasst, so dürfen hierzu nur Beschlüsse gefasst werden, sofern die Gesamtsumme den Betrag von 500€ inklusive Umsatzsteuer nicht überschreitet.
- (3) In Beschlüssen über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft ist ein Zweck zu nennen, für den die Finanzmittel verwendet werden sollen. Die Finanzmittel dürfen nur für den im Beschluss genannten Zweck verwendet werden.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln legen eine Höchstgrenze der zu verwendenden Mittel für einen Zweck fest.
- (5) Beschlüsse können vorsehen, dass die Auszahlung von Finanzmitteln an Auflagen gebunden wird. Hierzu kann insbesondere gehören, dass die antragstellende Person in Vorleistung treten muss und die entstandenen Kosten nach Vorlage eines Nachweises über die Vorleistung erstattet werden.
- (6) Durch die antragstellende Person muss spätestens 12 Wochen nach Auszahlung der Finanzmittel ein Nachweis über die Verwendung der Finanzmittel im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes dem AStA-Finanzreferat vorgelegt

werden. Wurden die Finanzmittel nicht im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes verwendet oder kann der Nachweis über die Verwendung im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes nicht erbracht werden, kann der AStA die Finanzmittel zurückfordern. Jede weitere Auszahlung von Finanzmitteln an die antragstellende Person erfordert dann einen neuen Beschluss.

(7) Die Auszahlung der Finanzmittel ist nur bis zum Ablauf des während der Beschlussfassung laufenden Haushaltsjahres möglich.

(8) Dem AStA-Finanzreferat obliegt die Prüfung nach Abs. 6&7.

§54 Haushaltsführung und Übertragung von Befugnissen des AStA-Finanzreferates und der Kassenverwaltung

(1) Die Haushaltsführung der Studierendenschaft unterliegt den Grundsätzen öffentlicher Haushaltsführung nach [§57 Abs.2 HG](#).

(2) Das AStA-Finanzreferat kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse, insbesondere der Unterzeichnung und sachlichen Richtigkeitsprüfung von Kassenanordnungen für ihren Zuständigkeitsbereich, schriftlich beauftragen. Dies bedarf der Einwilligung des AStA-Vorstandes.

(3) Die Kassenverwaltung nach [§18 HWVO](#) kann weiteren Mitgliedern der Studierendenschaft die Befugnis zur Annahme von Bargeld erteilen. Dies bedarf der Einwilligung des AStA-Vorstandes. Bei der Annahme von Bargeld durch gem. Satz 1 befugte Mitglieder der Studierendenschaft ist jede Bareinzahlung zu quittieren. Diese Quittungen sowie die angenommenen Beträge werden unverzüglich der Kassenverwaltung übergeben, welche die Finanzvorgänge wiederum quittiert.

Teil 5: Schlussbestimmung

§55 Änderung der Satzung

(1) Diese Satzung kann nur durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

§56 Ergänzende Ordnungen

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft kann vom Studierendenparlament durch den Erlass ergänzender Ordnungen geregelt werden.

§57 Übergangsregelungen

(1) Alle Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt und verpflichtet, bis die von dieser Satzung vorgesehenen Organe sich neu konstituiert haben.

(2) Die Vollversammlung der Studierendengruppen der autonomen Referate werden vom StuPa-Präsidium einberufen und geleitet, bis die Vollversammlung eine Versammlungsleitung gewählt hat, soweit die Geschäftsordnung des autonomen Referats keine andere Regelung vorsieht.

§58 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Hochschule Düsseldorf vom XX.XX.XXXX.

Düsseldorf, den 17.08.2020